

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 593/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Berta G [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Ave., C [REDACTED]-H [REDACTED] G [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Justiarat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die nach § 249 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitschadens ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss verneint, weil der Klägerin wegen des von ihr erlittenen Freiheitschadens schon nach früherem Recht Entschädigung in gleicher Höhe zugestanden habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG hat das Berufungsgericht der Klägerin versagt. Es hat angenommen, die von ihr vorgebrachten Gründe dafür, daß sie den Antrag verspätet gestellt habe, entschuldigten die Fristversäumnis nicht. Dabei handelt es sich um eine Würdigung der tatsächlichen

Verhältnisse des Einzelfalles. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht, die die Beschwerde dem Berufungsgericht vorwirft, ist nicht ersichtlich. Insbesondere brauchte das Berufungsgericht keine näheren Feststellungen über den seinerzeit bestehenden Gesundheitszustand der Klägerin zu treffen. Daß sie an psychischen Störungen gelitten habe, war durch den Hinweis auf ihre Einordnungsschwierigkeiten in Israel, ihr schweres familiäres Schicksal und die dadurch eingetretene Nervenzerrüttung nicht hinreichend dargetan, so daß dem nicht nachgegangen zu werden brauchte. Ferner hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß von der Klägerin jedenfalls hätte erwartet werden können, eine Mittelsperson mit der Anmeldung ihrer Ansprüche zu beauftragen.

Mai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

